Ort, Datum:	
,	

#### **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis**

Landkreis Havelland Dienststelle Nauen Straßenverkehrsbehörde Goethestraße 59/60 14641 Nauen

für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen gem. §29 Abs. 2 StVO

Antragsteller/ Veranstalter															
Name, Vorname:															
Anschrift:															
Telefon:							Telefo	on mobil:							
Verantwortlicher:															
Ich / Wir beantrage(n) gemäß §29 Abs. 2 StVO die Erlaubnis zu nachfolgend beschriebener Veranstaltung:															
Art und Anlass der Veranstaltung:															
Veranstaltungsort:							Veranstaltungsdatum:								
Start und Ziel (Ort):							Dauer der Veranstaltung (Uhrzeit von/bis):								
Teilnehmerzahl vorraussichtlich:	Personen/ Besucher:		Fahrzeuge:		Festwagen:	:	Musil	kkapellen:		Pferde:		Sonstige			
Streckenverlauf/ Bezeichnung der in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsflächen/ Details zur Veranstaltung:															
Verkehrsrechtliche					1.11.1				= C.1/O						
In welcher Form eine und dem jeweiligen S Anordnung notwend bereits im Vorfeld fol Verkehrszeichen und	Straßenbaulas lig sein, wird c genden Verke	tträger liese hie hrssiche	zeitnah vora ermit ebenfa erer, der für (	b zu vere Ils beant	einbaren. Sol ragt sowie ze	lte für die eitnah vor	Durch ab ein	nführung d Verkehrsze	er bezeic eichenpla	hneten V an einger	'eransta eicht. Fi	ltung eine ür diesen f	verkehrs all benen	rechtliche ne/n ich/wir	ſ
Verkehrssicherung erfolgt durch:															
Verantwortlich (Nam	e, Telefon):														
Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers:						Anlage	n: [ [	Veranst	taltererkl	ärung		er Verkehr er den Ha		olan ersicher ungscl	hutz

#### Hinweis:

Der Antrag ist bei der Straßenverkehrsbehörde mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Mit diesem Antrag ist gleichzeitig die ausgefüllte Veranstaltungserklärung und die Bestätigung des Haftpflichtversicherers (s. separates Formular) einzureichen. Die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft kann ggf. auch zeitnah nachgereicht werden, sie sollte jedoch 2 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn bei der Straßenverkehrsbehörde vorliegen.

### <u>Veranstaltererklärung</u>

Veranstalter:										
Ort, Datum:										
An Landkreis Havelland Untere Straßenverkehrsbehörde Goethestraße 59/60 14641 Nauen										
Veranstaltung	on mir beantragten Datum der Veranstaltung):									
erkläre ich Folgen	ndes:									
<ol> <li>Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.</li> <li>Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.</li> <li>Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.</li> <li>Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.</li> </ol>										
Unterschrift:			Name in Druckschrift oder Stempel:							

# Bestätigung der Versicherungsgellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Versicher	ungsgesells	chaft:										
Ort, Datu	m:											
Name des Veranstalters/ Versicherungsnehmers: An:  Ort:												
Bezeichnung der Veranstaltung: Betreff:												
Veranstaltungstag(e):												
Versiche	Versicherungsschein-bzw. Mitglieds-Nr.:											
privatrect der oben - Der Ver Hiervor (§ 1 Pfl\ (§ 2 Ab	htlichen Inh bezeichnet rsicherungs: n ausgenom VG) oder für s. 2 PfIVG).	alts ge en Vera schutz imen si die in	mäß der Allge anstaltung be erstreckt sich ind Risiken, di gleicher Weis	emeinen Verw steht. auch auf alle e durch Versic e und in gleich	er oben altungsv Risiken ir herunge nem Umf	bezeich orschrif m Zusan n nach fang wie	t zu § 29 Abs. 2 S nmenhang mit d	et VO (Rand em Gebra r die Pflich einer KFZ	dnr. 20-23) fü nuch von Kraf ntversicherun -Haftpflichtve	r die Vorber tfahrzeuger og für Kraftfa ersicherung		ührung
Die Versio			_	<b>S Vertragsin</b> ersicherungsfa		zupass	en (zutreffend	de Alterr	native bitte	ankreuze	en):	
	Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person)								on)			
		_ <u></u>   E		für Personen-	und Sac	hschäde	Euro für Vermö en (innerhalb die			me ohne we	eitere Begrenzung f	ür die
		Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und  Euro für Vermögensschäden.										
Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).												
	stersatzleist ungssumme		es Versicherer	s für alle Versi	cherung	sfälle an	lässlich dieser Ve	eranstaltu	ng beträgt da	as	- fache dieser	
Untersch	rift:						in Druckschrift tempel:					

## Auszug der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) - Übermäßige Straßennutzung -

- 7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
  - Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen

500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €), 100.000 € für Sachschäden, 20.000 € für Vermögensschäden:

bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €), 50.000 € für Sachschäden, 5.000 € für Vermögensschäden;

bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonstigen Veranstaltungen (Rn. 10)

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €), 50.000 € für Sachschäden, 5.000 € für Vermögensschäden;

8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:

bei Veranstaltungen mit Kraftwagen
 bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
 500.000 € pauschal.

9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen.

Mindestversicherungssummen sind:

für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen

500.000 € für Personenschäden pro Ereignis, 150.000 € für die einzelne Person, 100.000 € für Sachschäden, 20.000 € für Vermögensschäden;

für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden pro Ereignis, 150.000 € für die einzelne Person, 50.000 € für Sachschäden, 10.000 € für Vermögensschäden;

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

15.000 € für den Todesfall, 30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hiermit muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht

7.500 € für den Todesfall, 15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).